



Färberstraße 4
Postfach 25
5110 Oberndorf bei Salzburg
Tel.: +43 6272 4225 0
FAX: +43 6272 4225 14
Internet: www.oberndorf.salzburg.at
UID-Nr.: ATU 381 741 04

Sachbearbeiter/in: Mag. Stefan Pichler
Tel.: +43 6272 4225 25
E-Mail: pichler@oberndorf.salzburg.at

Oberndorf b. Sbg., 11.12.2020
Zahl: D/15200/2019
A/2375/2019

KUNDMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg hat am 10. Dezember 2020 (TOP 16), folgende

Abfuhrordnung 2020 – AO 2020

beschlossen.

Auf Grund des § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 – S.AWG, LGBl. 35/1999, i.d.g.F., und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2020 (TOP 16) wird nach Anhörung des Reinhaltverbandes Großraum Salzburg verordnet:

Inhalt

§ 1. Abfallabfuhr der Gemeinde	2
Kommunale Erfassungspflicht	2
Individuelle Entsorgungspflicht	3
§ 2. Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer	4
§ 3. Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle	4
§ 4. Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen	5
Gemischte Siedlungsabfälle	5
Biogene Siedlungsabfälle	6
§ 5. Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen	7
§ 6. Gebühren und Tarife	8

§ 1. Abfallabfuhr der Gemeinde

Kommunale Erfassungspflicht

(1) In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gemäß § 9a, § 10 und § 11 S.AWG sowie § 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I 102, i.d.g.F., werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll (Hausabfall)	<input checked="" type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle	Biomüll	<input checked="" type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft <input checked="" type="checkbox"/> fachgerechte Eigenkompostierung
Sperrige Siedlungsabfälle	Sperrmüll	<input checked="" type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft, ein Mal im Jahr unter Verwendung des Gutscheins gemäß Anlage D <input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Altstoffsammelzentrum (ASZ) Weitwörth
Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Altmetall	<input checked="" type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft im Zuge der Abholung der sperrigen Siedlungsabfälle <input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am ASZ Weitwörth
Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Altholz	<input checked="" type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft im Zuge der Abholung der sperrigen Siedlungsabfälle <input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am ASZ Weitwörth
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Altpapier	<input checked="" type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft <input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am ASZ Weitwörth
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Grünschnitt, Gartenabfälle	<input checked="" type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft, ein Mal im Jahr unter Verwendung des Gutscheins gemäß Anlage E <input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am ASZ Weitwörth
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Altkleider, Schuhe etc	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am ASZ Weitwörth
Problemstoffe		<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am ASZ Weitwörth
Elektro-und Elektronikaltgeräte (EAG)		<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am ASZ Weitwörth

Gerätebatterien		<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am ASZ Weitwörth
Pflanzliche und tierische Öle und Fette	Altspeisefett, ÖLI	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am ASZ Weitwörth (Problemstoffsammelstelle)

Die für das jeweilige Kalenderjahr im Haushaltsbeschluss der Gemeindevertretung festgelegten Tarife und die in Anlage C festgelegten zusätzlichen Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässigen Anlieferungsmengen sind zu beachten.

Spülrank kann nach einer Abtrennung der flüssigen Bestandteile und deren Entsorgung über die Abwasserbeseitigungseinrichtungen gemeinsam mit biogenen Siedlungsabfällen erfasst werden.

Individuelle Entsorgungspflicht

(2) Darüber hinaus bietet die Stadtgemeinde Oberndorf freiwillig und jederzeit widerrufbar die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gemäß § 12 Abs. 9 S.AWG 1998, i.d.g.F., unterliegen, an:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Kartonagen	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am ASZ Weitwörth
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Altglas	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe bei Sammelinseln <input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am ASZ Weitwörth
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen bzw. Verbundstoffen	Plastikverpackungen Leichtverpackungen Plastikflaschen Plastikfolien	<input checked="" type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft (Gelber Sack, bzw. gelbe Tonne für Mehrparteienhäuser)
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen bzw. Verbundstoffen	Kunststoffgroßverpackungen, Styropor	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am ASZ Weitwörth
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Metallen	Dosen	<input checked="" type="checkbox"/> Bei Mehrparteienhäusern auf besondere Nachfrage: Abholung von der Liegenschaft <input checked="" type="checkbox"/> Abgabe bei Sammelinseln
Baurestmassen	Bauschutt	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am ASZ Weitwörth
Asbestzement	Eternit	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am ASZ Weitwörth
Altreifen		<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am ASZ Weitwörth
Flachglas	Fensterglas	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am ASZ Weitwörth

Die für das jeweilige Kalenderjahr im Haushaltsbeschluss der Gemeindevertretung festgelegten Tarife und die in Anlage C festgelegten zusätzlichen Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässigen Anlieferungsmengen sind zu beachten.

§ 2. Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

- (1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.
- (2) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften gem. § 4 Abs. 1 und 2 aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten (Anlage A) zur Entleerung bereitzuhalten.

§ 3. Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

- (1) Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll/Hausmüll) bestimmten Sammeleinrichtungen müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen mit der Sammeleinrichtung verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Folgende Arten von Sammeleinrichtungen sind zu verwenden:

Art der Sammeleinrichtung	Größe	Farbe
ÖNORM EN 840-1	80 l	anthrazit
ÖNORM EN 840-1	120 l	anthrazit
ÖNORM EN 840-1	240 l	anthrazit
ÖNORM EN 840-3	770 l	grün od. silber verzinkt
ÖNORM EN 840-3	1100 l	grün od. silber verzinkt
Sammelsack	80 l	

Die genannten Sammeleinrichtungen mit Ausnahme der Sammelsäcke können ausschließlich privat (z.B. über den jeweiligen Entsorgungsbetrieb) angekauft werden

und können nicht über die Gemeinde bezogen werden. Die Sammelsäcke können über den jeweiligen Entsorger als auch über die Gemeinde bezogen werden.

- (2) Die genannten Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle sind mit einer Klebeetikette nach Anlage B zu versehen.
- (3) Für die fortlaufende Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

Art der Sammeleinrichtung	Größe	Farbe (Korpus)	Farbe (Deckel)
ÖNORM EN 840-1	120 l	grün	braun
ÖNORM EN 840-1	240 l	grün	braun
Sammelsack	80 l		

Die genannten Sammeleinrichtungen mit Ausnahme der Sammelsäcke können ausschließlich privat (z.B. über den jeweiligen Entsorgungsbetrieb) angekauft werden und können nicht über die Gemeinde bezogen werden. Die Sammelsäcke können über den jeweiligen Entsorger als auch über die Gemeinde bezogen werden.

§ 4. Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

Gemischte Siedlungsabfälle

- (1) Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) wird Folgendes zu Grunde gelegt:

Durchschnittliches Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen in der Gemeinde/Region	147 2,8	kg pro Einwohner pro Jahr kg pro Einwohner und Woche
Wöchentliches Vorhaltevolumen	6	Liter pro Einwohner und Woche

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

		Größe	Anzahl Sammel-einrichtung	Häufigkeit der Entleerung
Privathaushalte ¹	Bis zu 3 Personen	80 l	1	4 Wochen
	4 und 5 Personen	120 l	1	4 Wochen
	Mehr als 6 Personen	Individuelle Einstufung bei Mindestbereitstellung von 6 l p.P. und Woche		
Beherbergungs-betriebe, Heime	Bis zu 20 Betten	120 l	1	Wöchentlich
	Je angefangener weiterer 20 Betten	120 l	1	Wöchentlich

Gastronomiebetriebe, Imbisstuben, (Betriebs-)kantinen	Bis zu 25 Sitzplätze	120 l	1	Wöchentlich
	Je angefangener weiterer 25 Sitzplätze	120 l	1	Wöchentlich
Sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten	Bis zu 5 Angestellte (Vollzeit-äquivalente; VZÄ)	120 l	1	4 Wochen
	Mehr als 6 Angestellte	Individuelle Einstufung bei Mindestbereitstellung von 6 l p. VZÄ und Woche		

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Wird in Ausnahmefällen zur vollständigen Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle mit den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen nicht das Auslangen gefunden, haben sich die Beteiligungspflichtigen ausschließlich der von der Gemeinde dafür angebotenen Abfallsäcke zu bedienen.

Beteiligungspflichtige können auch eine häufigere Entleerung oder ein größeres Vorhaltevolumen beantragen. Diesem Antrag kann entsprochen werden, wenn dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung gelegen ist.

Biogene Siedlungsabfälle

- (2) Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Durchschnittliches Aufkommen an biogenen Siedlungsabfällen in der Gemeinde/Region	96 1,8	kg pro Einwohner pro Jahr kg pro Einwohner und Woche
Wöchentliches Vorhaltevolumen	4	Liter pro Einwohner und Woche

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße (§ 3 Abs. 3), Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

		Größe	Anzahl Sammel-einrichtung	Häufigkeit der Entleerung
Privathaushalte ²	Bis zu 12 Personen	120 l	1	43 × p.a.
	Mehrfamilienhaus für mehr als 12 Personen ³	240 l	1	43 × p.a.
Beherbergungsbetriebe	Bis zu 10 Betten	120 l	1	43 × p.a.
Heime	Je angefangener	240 l	1	43 × p.a.

2) für Privathaushalte (Hauptwohnsitze und Zweitwohnsitze) in Ein- und Mehrfamilienwohnhäusern. Bei Mehrfamilienwohnhäusern kann das nötige Vorhaltevolumen (Spalte „Größe“) auch in gemeinsam genutzten Behältern bereitgestellt werden.

	weiterer 10 Betten			
Gastronomiebetriebe, Imbisstuben, (Betriebs-)kantinen	Bis zu 25 Sitzplätze	120 l	1	43 × p.a.
	Je angefangener weiterer 25 Sitzplätze	120 l	1	43 × p.a.
Sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten		120 l	1	43 × p.a.

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Beteiligungspflichtige können auch ein größeres Vorhaltevolumen beantragen. Diesem Antrag kann entsprochen werden, wenn dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung gelegen ist.

Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert werden (fachgerechte Eigenkompostierung).

§ 5. Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

- (1) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan (Anlage A) festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten. Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung bis spätestens 6.00 Uhr am Straßenrand der nächstgelegenen öffentlichen Straße (oder von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen) bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (2) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.
- (3) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle sind von demjenigen, der einen Gutschein (§ 1 Abs 1) in Anspruch nimmt, auf seiner Liegenschaft oder mit Zustimmung des

² Gilt für Privathaushalte (Hauptwohnsitze und Zweitwohnsitze) in Ein- und Mehrfamilienwohnhäusern. Bei Mehrfamilienwohnhäusern kann das nötige Vorhaltevolumen (Spalte „Größe“) auch in gemeinsam genutzten Behältern bereitgestellt werden.

³ Je weitere 24 Personen.

Verfügungsberechtigten auf einer anderen Liegenschaft getrennt in Eisen, Holz und sonstige Sperrige Siedlungsabfälle zur Abfuhr bereitzustellen.

- (5) Sperrige Siedlungsabfälle sowie Garten- und Grünabfälle, welche unter Inanspruchnahme eines Gutscheins (§ 1 Abs 1) abgeholt werden, dürfen nicht unter Bäumen oder Leitungen bereitgestellt werden.
- (6) Von Liegenschaften auf denen sperrige Siedlungsabfälle sowie Garten- und Grünabfälle nicht oder nicht so zur Abfuhr bereitgestellt werden können, dass sie unmittelbar von der Liegenschaft abgeführt werden können, erfolgt die Abfuhr der sperrigen Siedlungsabfälle sowie Garten- und Grünabfälle über Sammelbehälter (Container), welche in der Nähe der Liegenschaft auf öffentlichen Flächen aufgestellt und von dort abgeholt werden. In diesen Fällen sind die sperrigen Siedlungsabfälle nicht getrennt bereitzustellen.

§ 6. Gebühren und Tarife

- (1) Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (z.B.: Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauffolgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahresarfordernis (§ 19 Abs. 3 S.AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr im Rahmen des für das betreffende Kalenderjahr geltenden Haushaltsbeschlusses fest.
- (4) Die Gemeinde legt die Schwellenwerte und Tarife der Zusatzgebühren für sperrige Siedlungsabfälle und biogene Siedlungsabfälle im Rahmen des für das betreffende Kalenderjahr geltenden Haushaltsbeschlusses fest.
- (5) Die Abfallwirtschaftsgebühr wird in Form einer Bereitstellungsgebühr und einer Leistungsgebühr erhoben.
- (6) Beteiligungspflichtige, die von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung (von Siedlungsabfällen) durch die Gemeinde befreit sind, haben 35 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr zu entrichten.

§ 7. Inkrafttreten

Diese Abfuhrordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 17. Februar 2020 außer Kraft.

Anlagen:

- A) Abfuhrplan;
- B) Klebeetiketten für Sammeleinrichtungen;
- C) Recyclinghof: Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässigen Anlieferungsmengen;
- D) Gutschein für die Abholung sperriger Siedlungsabfälle;
- E) Gutschein für die Abholung von Garten- und Grünabfällen;

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Ing. Georg Djundja

An der Amtstafel angeschlagen am: 14.12.2020

Abnahme nach dem: 29.12.2020

Von der Amtstafel abgenommen am: _____

Ergeht an:

- Salzburger Landesregierung – Referat 5/01: Abfallwirtschaft und Umweltrecht, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg (per E-Mail: abfallwirtschaft@salzburg.gv.at)



Dieses Dokument wurde von Ing. Georg Djundja elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter <http://www.oberndorf.salzburg.at>
Signatur aufgebracht am 13.12.2020

Färberstraße 4
5110 Oberndorf bei Salzburg
Tel.: +43 6272 4225 0
Fax: +43 6272 4225 14
Internet: www.oberndorf.salzburg.at
UID-Nr.: ATU 381 741 04

Sachbearbeiter/in: Mag. Daniel Schaufler
Tel.: +43 6272 4225 25
E-Mail: schaufler@oberndorf.salzburg.at

Oberndorf b. Sbg., 12.12.2024
Zahl: D/40972/2024
A/19387/2024

K U N D M A C H U N G

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf bei **Salzburg** hat am 12. Dezember 2024, folgende

Verordnung, mit der die Abfuhrordnung 2020 geändert wird (Festlegung des Abfuhrplans 2025),

beschlossen.

Auf Grund des § 14 Abs 1 Z 3 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 – S.AWG, LGBl. 35/1999, i.d.g.F., und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2024 (TOP 20) wird verordnet:

1. *Die bisherige Anlage A) Abfuhrplan wird durch die dieser Verordnung beiliegende Anlage „A) Abfuhrplan 2025“ ersetzt.*
2. *Die bisherige Anlage D) Gutschein für die Abholung sperriger Siedlungsabfälle wird durch die dieser Verordnung beiliegende Anlage „D) Gutschein für die Abholung sperriger Siedlungsabfälle 2025“ ersetzt.*
3. *Die bisherige Anlage E) Gutschein für die Abholung von Garten- und Grünabfällen wird durch die dieser Verordnung beiliegende Anlage „E) Gutschein für die Abholung von Garten- und Grünabfällen 2025“ ersetzt.*
4. *Der bisherige § 7 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs 2 wird angefügt:*

„(2) Die Anlagen A, D und E in der Fassung der Verordnung, mit der die Abfuhrordnung 2020 geändert wird (Festlegung des Abfuhrplans 2025), D/40972/2024, treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft“

Anlagen:

- A) Abfuhrplan 2025
- D) Gutschein für die Abholung sperriger Siedlungsabfälle 2025
- E) Gutschein für die Abholung von Garten- und Grünabfällen 2025

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:
Ing. Georg Djundja



Dieses Dokument wurde von Ing. Georg Djundja elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter <http://www.oberndorf.salzburg.at>
Signatur aufgebracht am 13.12.2024

An der Amtstafel angeschlagen am: 13.12.2024
Abnahme nach dem: 27.12.2024
Von der Amtstafel abgenommen am: _____

Verteiler:

- Salzburger Landesregierung – Referat 1/03 - Gemeindeaufsicht, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg (per E-Mail: gemeinden@salzburg.gv.at)
- Amtstafel
- Internetauftritt (<http://www.oberndorf.salzburg.at>)

ABFUHRPLAN 2025

Altoberndorf - Neuoberndorf

Baum-/Strauchschnitt und Sperrmüll mit dem Gutschein (Homepage od. Bürgerservice) **eine Woche vor Termin anmelden!**
 Die Abholtermine sind mit der **Gemeinde-App Gem2Go** jederzeit verfügbar.

	Rest-Müll wöchentlich Montag Oberndorf	Rest-Müll zweiwöchentlich Montag Oberndorf	Rest-Müll vierwöchentlich Montag Oberndorf	Altpapier 6 - wöchentl. Freitag Oberndorf	Biotonne Donnerstag	gelber Sack 4 - wöchentl. Freitag	Baum-/ Strauchschnitt Dienstag	Sperrmüll Montag
1. Quartal	Samstag 04.01.	Samstag 04.01.			09.01.	10.01.		
	13.01.							
	20.01.	20.01.	20.01.		23.01.			
	27.01.			31.01.				
	03.02.	03.02.			06.02.	07.02.		
	10.02.							
	17.02.	17.02.	17.02.		20.02.			
	24.02.							
	03.03.	03.03.			06.03.	07.03.		
	10.03.			14.03.				
	17.03.	17.03.	17.03.		20.03.			
	24.03.							24.03.
	31.03.	31.03.			27.03.			
2. Quartal					03.04.	04.04.	08.04.	07.04.
	07.04.				10.04.			
	14.04.	14.04.	14.04.		17.04.			
	Samstag 19.04.			25.04.	24.04.			
	28.04.	28.04.			Freitag 02.05.	Samstag 03.05.		05.05.
	05.05.				08.05.		06.05.	
	12.05.	12.05.	12.05.		15.05.			
	19.05.				22.05.		20.05.	
	26.05.	26.05.			Freitag 30.05.	Samstag 31.05.		
	02.06.			06.06.	05.06.			
	Samstag 07.06.	Samstag 07.06.	Samstag 07.06.		12.06.			16.06.
	16.06.				Freitag 20.06.			
	23.06.	23.06.			26.06.	27.06.		
30.06.								
3. Quartal					03.07.			
	07.07.	07.07.	07.07.		10.07.			
	14.07.			18.07.	17.07.			
	21.07.	21.07.			24.07.	25.07.		
	28.07.				31.07.			
	04.08.	04.08.	04.08.		07.08.			
	11.08.				14.08.			
	18.08.	18.08.			21.08.	22.08.		
	25.08.			29.08.	28.08.			
	01.09.	01.09.	01.09.		04.09.			
	08.09.				11.09.			
	15.09.	15.09.			18.09.	19.09.		
	22.09.				25.09.			22.09.
4. Quartal	29.09.	29.09.	29.09.		02.10.			
	06.10.			10.10.	09.10.		07.10.	
	13.10.	13.10.			16.10.	17.10.		
	20.10.				23.10.		21.10.	20.10.
	27.10.	27.10.	27.10.		30.10.			
	03.11.				06.11.		04.11.	
	10.11.	10.11.			13.11.	14.11.	11.11.	
	17.11.			21.11.			18.11.	
	24.11.	24.11.	24.11.		27.11.			
	01.12.							
	Samstag 06.12.	Samstag 06.12.			11.12.	12.12.		
	15.12.							
	22.12.	22.12.	22.12.					
29.12.				Mittwoch 24.12.				

Restmüllentsorgung: → Feiertag am Montag → Entleerung am Samstag davor

Biomüllentsorgung: → Feiertag am Donnerstag → Entleerung am Freitag



ABFUHRPLAN 2025

Ziegelhaiden, Bühelhaiden, Haidenöster

Baum-/Strauchschnitt und Sperrmüll mit dem Gutschein (Homepage od. Bürgerservice) **eine Woche vor Termin anmelden!**
Die Abholtermine sind mit der **Gemeinde-App Gem2Go** jederzeit verfügbar.

	Rest-Müll wöchentlich Montag	zweiwöchentlich Montag	vierwöchentlich Montag	Altpapier 6 -wöchentl. Freitag	Biotonne Donnerstag	gelber Sack 4 - wöchentl. Freitag	Baum-/ Strauchschnitt Dienstag	Sperrmüll Montag
1. Quartal	Samstag 04.01.			03.01.	09.01.			
	13.01.	13.01.	13.01.		23.01.	24.01.		
	20.01.							
	27.01.	27.01.						
	03.02.				06.02.			
	10.02.	10.02.	10.02.	14.02.				
	17.02.				20.02.	21.02.		
	24.02.	24.02.						
	03.03.				06.03.			
	10.03.	10.03.	10.03.					
	17.03.				20.03.	21.03.		
	24.03.	24.03.		28.03.				24.03.
	31.03.				27.03.			
2. Quartal					03.04.		08.04.	07.04.
	07.04.	07.04.	07.04.		10.04.			
	14.04.				17.04.	18.04.		
	Samstag 19.04.	Samstag 19.04.			24.04.			
	28.04.				Freitag 02.05.		06.05.	05.05.
	05.05.	05.05.	05.05.	09.05.	08.05.		20.05.	
	12.05.				15.05.	16.05.		
	19.05.	19.05.			22.05.			
	26.05.				Freitag 30.05.			
	02.06.	02.06.	02.06.		05.06.			
	Samstag 07.06.				12.06.	13.06.		16.06.
	16.06.	16.06.		20.06.	Freitag 20.06.			
	23.06.				26.06.			
30.06.	30.06.	30.06.			03.07.			
3. Quartal	07.07.				10.07.	11.07.		
	14.07.	14.07.			17.07.			
	21.07.				24.07.			
	28.07.	28.07.	28.07.	01.08.	31.07.			
	04.08.				07.08.	08.08.		
	11.08.	11.08.			14.08.			
	18.08.				21.08.			
	25.08.	25.08.	25.08.		28.08.			
	01.09.				04.09.	05.09.		
	08.09.	08.09.		12.09.	11.09.			
	15.09.				18.09.			
	22.09.	22.09.	22.09.		25.09.			22.09.
	29.09.				02.10.	03.10.		
4. Quartal	06.10.	06.10.			09.10.		07.10.	
	13.10.				16.10.			
	20.10.	20.10.	20.10.	24.10.	23.10.		21.10.	20.10.
	27.10.				30.10.	31.10.		
	03.11.	03.11.			06.11.		04.11.	
	10.11.				13.11.		11.11.	
	17.11.	17.11.	17.11.				18.11.	
	24.11.				27.11.	28.11.		
	01.12.	01.12.		05.12.				
	Samstag 06.12.				11.12.			
	15.12.	15.12.	15.12.					
	22.12.				Mittwoch 24.12.	Samstag 27.12.		
	29.12.	29.12.						

Restmüllentsorgung: → Feiertag am Montag → Entleerung am Samstag davor

Biomüllentsorgung: → Feiertag am Donnerstag → Entleerung am Freitag





GUTSCHEIN

SPERRMÜLL - SAMMLUNG



Jeweils eine Anfahrt Sperrmüll bis 6 m³/pro Jahr sind in der Bereitstellungsgebühr inkludiert. Übermengen (mehr als 6m³) werden durch das Entsorgungsunternehmen gesondert in Rechnung gestellt. Die Bereitstellung **darf nicht** auf dem Gehsteig bzw. der Straße oder öffentlichen Flächen erfolgen, sondern nur „auf dem eigenen Grundstück/Genossenschaftsgrundstück“.

Der Sperrmüll ist am Tag der Abholung getrennt nach Eisen, Holz und sonst. Sperrmüll bis 06:30 Uhr bereitzustellen.

Anmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Termin!

Name: Telefonnummer:

Adresse:

Ablageplatz:

Termine SPERRMÜLL bis 6m³:

Mo 24. März 2025

Mo 05. Mai 2025

Mo 22. September 2025

Mo 07. April 2025

Mo 16. Juni 2025

Mo 20. Oktober 2025

Datum: (Unterschrift Antragsteller)

Bitte um Rückübermittlung des ausgefüllten Gutscheines an die Stadtgemeinde Oberndorf!

Nur bei Übermenge ausfüllen:

Fa. Mayrhofer: Sperrmüll Abholtag:

Name: Telefonnummer:

Adresse:

Der Antragsteller erklärt sich mit der gesonderten Verrechnung bei Übermenge (mehr als 6m³) einverstanden:

Die Abklärung und Rechnungslegung der Übermenge erfolgt durch das Entsorgungsunternehmen direkt mit dem Antragsteller.

Datum: (Unterschrift Antragsteller)

Sperrabfall

- Inventar, das nicht fix in der Wohnung verankert war und zu groß für den Restabfallbehälter ist

Kein Sperrabfall

- Reifen mit und ohne Felge
- gefährliche Abfälle (z.B. Problemstoffe, Elektroaltgeräte)
- Verpackungsabfälle (z.B. Karton)
- nicht ausgehärtete Farbreste
- Alttextilien
- Bauabfälle, Reste von Abbruch- oder Umbauarbeiten (Baustyropor (Styroporplatten, Dämmstoffplatten, Sandwichpaneele)
- Gegenstände, die zum Verladen mehr als 2 Personen erfordern (z.B. Klavier)
- Abfälle, von denen beim Hantieren oder Verpressen eine Verletzungsgefahr (Splittergefahr) ausgeht (z.B. Spiegel, Fensterscheiben)
- Restabfall in jeder Form
- Elektroaltgeräte können nach Vereinbarung mit dem Entsorgungsunternehmen gegen Transportkostenersatz abgeholt werden (Abholung nicht über den Gutschein möglich!)

Beispiele:

was Sperrabfall ist ...	und was nicht ...
Trampolin (zerlegt oder so klein, dass es von einer Person verladen werden kann)	Großspielgeräte (Rutschen, Schaukeln)
SAT-Schüssel (ohne Elektronik), kleine Zimmeröfen (asbestfrei, keine Elektro-Öfen!), Fitnessgeräte ohne Elektronik Elektroherde, Wäschetrockner	Elektroaltgeräte wie z.B. Kühlgeräte, Elektrokleingeräte, Bildschirmgeräte, Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) Fitnessgeräte mit Elektronik, Ölradiator, Heizkörper, Ölofen, Elektro-Öfen
Hollywoodschaukel (zerlegt)	Massive Gartenbänke (aus Holz, Beton, Metall), Schirmständer aus Beton
Kleintierkäfig (aus der Wohnung)	Gartenkäfige (Volieren, Hasen- und Hühnerställe)
Kinderplanschbecken (aufblasbar)	Schwimmbecken oder dessen Teile
Trittleiter (klein)	Anstellleiter (über 2 m)
Kasten (Schubladen – geleert!) und Kastenteile	Aquarien, Spiegel (über 1 m längste Kantenlänge)
Bettgestell, Stuhl, Truhe od. Koffer (Leer!), Regal, gepolsterte Möbel, Matratzen	Fenster, Fenster- und Türrahmen, WC-Muscheln, Waschbecken
Fahrräder, Dreiräder, Kinderwagen, Roller, Rollstuhl (ohne Elektronik), Rollator, Rodel, Schi	Moped, Rasenmäher (Benzin oder Elektro)
Vorhangkarniesen	Vorhang
Teppich	Laminatboden, Bodenbretter, Parkettböden, vollflächig verklebte Teppichböden
Gegenstände aus Kunststoff (z.B. Kinderbadewanne), Gartenmöbel aus Kunststoff	Blumentröge



GUTSCHEIN

BAUM- und STRAUCHSCHNITT - SAMMLUNG

Jeweils eine Anfahrt für Baum- und Strauchschnitt bis 6 m³/pro Jahr sind in der Bereitstellungsgebühr inkludiert. Übermengen (mehr als 6m³) werden durch das Entsorgungsunternehmen gesondert in Rechnung gestellt. Die Bereitstellung darf nicht auf dem Gehsteig bzw. der Straße oder öffentlichen Flächen erfolgen, sondern nur „auf dem eigenen Grundstück/Genossenschaftsgrundstück“. Der Baum- und Strauchschnitt ist am Tag der Abholung bis 6:30 Uhr bereitzustellen.

Anmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Termin!

Name: Telefonnummer:

Adresse:

Ablageplatz:

Termine Baum- und Strauchschnitt bis 6m³ :

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Di 08. April 2025 | <input type="checkbox"/> Di 07. Oktober 2025 | <input type="checkbox"/> Di 11. November 2025 |
| <input type="checkbox"/> Di 06. Mai 2025 | <input type="checkbox"/> Di 21. Oktober 2025 | <input type="checkbox"/> Di 18. November 2025 |
| <input type="checkbox"/> Di 20. Mai 2025 | <input type="checkbox"/> Di 04. November 2025 | |

Datum:
 (Unterschrift Antragsteller)

Bitte um Rückübermittlung des ausgefüllten Gutscheines an die Stadtgemeinde Oberndorf!

Nur bei Übermenge ausfüllen:

Fa. Mayrhofer: Baum- und Strauchschnitt Abholtag:

Name: Telefonnummer:

Adresse:

Der Antragsteller erklärt sich mit der gesonderten Verrechnung bei Übermenge (mehr als 6m³) einverstanden:

Die Abklärung und Rechnungslegung der Übermenge erfolgt durch das Entsorgungsunternehmen direkt mit dem Antragsteller.

Datum:
 (Unterschrift Antragsteller)

Was ist Baum- und Strauchschnitt

Zweige und Äste < 15 cm Durchmesser

Christbäume

Und was nicht

Zweige und Äste > 15 cm Durchmesser

Was gehört über die Biotonne bzw. Gartenabfallsack (für Übermengen) entsorgt

Biotonne:

Laub, Blumen, Grasschnitt, Heckenfeinschnitt, Fallobst, Baumnadeln, Zweige unter 50 cm

Gartenabfallsack:

Laub, Blumen, Heckenfeinschnitt, Baumnadeln, Zweige unter 50cm

„Zweilagige Kraftpapiersäcke“ (Gartenabfallsäcke) sind im Rathaus (Meldeamt) während der Amtsstunden und am Altstoffsammelzentrum Weitwörth erhältlich. Preis: € 1,-/Stk.



Der Baum- und Strauchschnitt ist so bereitzustellen, dass er mit einem Kran-LKW abgeholt werden kann. Eine Bereitstellung unter Bäumen und Leitungen ist daher nicht erlaubt.